Benutzungsordnung für die Sporthalle der Gemeinde Messel

Aufgrund der §§ 5 und 51, Ziffer 6 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl.1992 I S. 534), geändert durch Gesetz vom 21.12.1994 (GVBl. I S. 816) und der §§ 1, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.1994 (GVBl. I S. 677), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Messel am 15. Mai 1995 nachfolgende Satzung beschlossen:

B E N U T Z U N G S O R D N U N G

für die Sporthalle der Gemeinde Messel

Präambel
Die Sporthalle ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung der Gemeinde Messel. Sie steht den Einwohnern für sportliche Veranstaltungen zur Verfügung. Sie ist Eigentum der Gemeinde; der Gemeindevorstand übt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das Hausrecht aus.

§ 1

Die Gemeinde überlässt auf Antrag die Sporthalle und deren Einrichtungen nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung.

§ 2 Art der Nutzung

2.1. Die Sporthalle dient sportlichen Zwecken von Schulen, Vereinen, Verbänden, Gruppen oder Einzelpersonen der Gemeinde Messel. Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung der Sporthalle besteht nicht.

2.2. Auswärtige Vereine oder Gruppen werden zur Benutzung der Sporthalle nur zugelassen, wenn die Benutzung keine Beeinträchtigung des in Nr. 2.1. genannten Personenkreises darstellt und soweit entsprechende Zeiten zur Verfügung stehen.

2.3. Für andere als sportliche Zwecke, sowie für Veranstaltungen kommerzieller Art und des Berufssports, kann die Sporthalle grundsätzlich nicht zur Verfügung gestellt werden. Ausnahmen hiervon kann der Gemeindevorstand auf schriftlichen Antrag zulassen.

§ 3 Benutzungsentgelt

Für die Benutzung der Sporthalle ist ein Entgelt gemäß Gebührenordnung zu entrichten.

§ 4 Zeitplan

Die Benutzung der Sporthalle regelt ein Belegungsplan, der vom Gemeindevorstand nach Anhörung der Sportvereine und interessierten Gruppen aufgestellt wird und verbindlich für den Betrieb in der Sporthalle ist.

§ 5 Antrag auf Benutzung

5.1. Die Benutzung der Sporthalle und deren Einrichtungen bedürfen der Erlaubnis des Gemeindevorstandes.

5.2. Anträge auf Überlassung der Sporthalle sind rechtzeitig, spätestens 2 Wochen vor der geplanten Benutzung schriftlich beim Gemeindevorstand unter Angabe des Benutzungszweckes und der Benutzungszeit einzureichen.

§ 6 Bescheid über Benutzungserlaubnis

Der Antragsteller erhält auf seinen Antrag zur Benutzung einen schriftlichen Bescheid.

§ 7 Benutzungserlaubnis

Die Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung während der festgesetzten Zeiten für den zugelassenen Zweck, unter der Voraussetzung, dass der Benutzer sämtliche Bedingungen dieser Benutzungsordnung rechtsverbindlich anerkennt.

§ 8 Benutzungszeiten

Die Benutzung der Sporthalle richtet sich nach Benutzungszeiten, die vom Gemeindevorstand festgesetzt werden.

§ 9 Erlöschen der Erlaubnis

9.1. Eine bereits erteilte Benutzungserlaubnis kann zurückgenommen werden, falls über den Nutzungszweck unrichtige Angaben gemacht wurden oder der Gemeindevorstand besondere Gründe hierfür feststellt. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.

9.2. Die Benutzungserlaubnis wird bei nicht ordnungsgemäßem Übungs- und Veranstaltungsbetrieb oder bei nicht ausreichender Nutzung entzogen; in letzterem Falle nach vorheriger schriftlicher Mahnung.

9.3. Kann eine Veranstaltung nicht an dem festgesetzten Termin oder nicht im beantragten Umfang durchgeführt werden, so ist der Gemeindevorstand unverzüglich zu benachrichtigen. Einen dadurch der Gemeinde entstehenden Verlust hat der Veranstalter zu tragen, z.B. Überstundenvergütung, Heizung etc.

§ 10 Schließung der Sporthalle

Der Gemeindevorstand kann die Sporthalle schließen, falls sie überlastet ist oder durch die Benutzung erhebliche Beschädigungen zu erwarten sind.

§ 11 Aufteilung der Sporthalle

Die Sporthalle kann sowohl insgesamt in einem Feld (45 x 27 m) als auch in drei Feldern zu je 27 x 15 m benutzt werden:

Feld I - vorderes Feld
Feld II - mittleres Feld
Feld III - rückwärtiges Feld

Die Sporthalle darf von den Übungsgruppen nur dann betreten werden, wenn der Übungsleiter anwesend ist. Während des Trainingsbetriebes haben Unbefugte keinen Zutritt. Werden die Teilfelder I, II und III benutzt, darf die Sporthalle nur durch die hierfür vorgesehenen seitlichen Zugänge betreten werden, damit sich die Übungsgruppen nicht gegenseitig stören.

§ 12 Pflichten der Benutzer und Veranstalter

12.1. Für die Benutzung der Sporthalle muss ein verantwortlicher Leiter namhaft gemacht werden, der während der Übungszeiten ständig anwesend sein muss. Unbefugte haben während des Trainingsbetriebes keinen Zutritt. Dem verantwortlichen Übungsleiter obliegt die ordnungsgemäße Durchführung des Trainingsbetriebes bzw. der Veranstaltung.

12.2 Die Sporthalle soll nur in Sportbekleidung betreten werden. Sportausübungen in der Sporthalle sind nur mit trockenen und sauberen Sportschuhen mit hellen Sohlen, die nicht als Straßenschuhe benutzt worden sind, gestattet. Das Umkleiden in der Sporthalle ist nur in den Umkleideräumen möglich. Alle benutzten Räume der Sporthalle sind sorgfältig sauber zu halten. Außerordentliche Verschmutzungen und Verunreinigungen werden auf Kosten der Benutzer beseitigt. Darüber hinaus werden regelmäßige Reinigungen von der Gemeinde durchgeführt. Das Benutzen von Gleitschutz und Haftmitteln (Harz, Wachs u.ä.) in fester oder flüssiger Form bei sportlicher Betätigung in der Sporthalle ist grundsätzlich nicht gestattet.
Das Rauchen innerhalb der Sporthalle und der Nebenräume ist verboten.
Zuwiderhandlungen werden durch den Gemeindevorstand geahndet.

12.3 Die festgesetzten Benutzungszeiten sind einzuhalten. Der verantwortliche Übungsleiter hat als erster die Räume zu betreten und darf sie als letzter erst dann verlassen, nachdem die Aufräumungsarbeiten durchgeführt und die Geräte wieder an die dafür vorgesehenen Plätze gestellt sind.

12.4. Es ist zu beachten, dass das Duschen und Umkleiden innerhalb der vereinbarten Zeiten zu erfolgen hat, d.h. spätestens bis zu 30 Minuten nach Ende der Benutzungszeit. Die Übungsleiter übernehmen die Kontrolle darüber, dass nach Ende der Trainingsstunden die Umkleideräume und die Duschräume in ordentlichem Zustand verlassen werden. Der Zugang für die aktiven Sportler ist der Sportlereingang im Erdgeschoss.

12.5. Geräte und alle Einrichtungen dürfen entsprechend ihrer Bestimmung benutzt und müssen pfleglich behandelt werden. Alle technischen Einrichtungen dürfen nur durch den Hausmeister bedient werden. Der Übungsleiter hat die Sicherheit der von seiner Gruppe benutzten Geräte zu überwachen. Bei der Übernahme festgestellte Mängel oder bei der Benutzung aufgetretene Beschädigungen sind dem Hausmeister sofort anzuzeigen. Dieser unterrichtet hiervon den Gemeindevorstand. Am Schluss der Benutzungszeit müssen alle Geräte, die benutzt worden sind, wieder an ihren ordnungsgemäßen Plätzen, z.B. Geräteraum, untergebracht werden. Matten dürfen nicht geschleift werden, sondern müssen getragen oder mit dem Transportwagen gefahren werden.

12.6. Die für eine Veranstaltung notwendigen Auf- und Abbauten (Geräte, Hinweise, Markierungen usw.) in der Sporthalle obliegen dem Benutzer.

12.7. Der Benutzer ist für einen ausreichenden Ordnungsdienst und den reibungslosen Ablauf einer Veranstaltung verantwortlich. Er hat für einen ausreichenden Sanitäts- und Feuerschutzdienst zu sorgen und einen Sportarzt zu verpflichten, wenn dies bei der Ausübung einer bestimmten Sportart vom zuständigen Fachverband üblicherweise gefordert wird. Sonstige behördliche und gesetzliche Aufgaben bleiben davon unberührt.

12.8. Den Beauftragten des Gemeindevorstandes ist in Ausübung ihrer dienstlichen Obliegenheiten jederzeit freien Zutritt zu geben und jede von ihnen zur Abwicklung der Rechtsbeziehung für erforderlich erachtete Auskunft zu erteilen.

§ 13 Haftung

13.1. Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die in Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräten und dem Zugang zu den Räumen stehen.

13.2. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen auf die Gemeinde und deren Bediensteten oder Beauftragte.

13.3 Der Benutzer hat nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

13.4. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Baustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

13.5. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte nicht benutzt werden.

13.6. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an der Sporthalle und deren Einrichtungen durch die Nutzung entstehen. Ist ein Schädiger nicht festzustellen, haften die Benutzer, die am Schadenstag die Sporthalle benutzt haben, als Gesamtschuldner.

13.7. Die Gemeinde haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge, abgelegte Kleidungsstücke und andere, von Benutzern, Veranstaltern und Besuchern mitgebrachte oder abgestellte Sachen.

§ 14 Hausrecht

Im Auftrag der Gemeinde übt der Hausmeister bzw. sein Stellvertreter das Hausrecht aus. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten. Er ist deshalb befugt, Personen oder Gruppen, welche die Sicherheit und Ordnung gefährden oder trotz Ermahnungen gegen die Benutzungsordnung verstoßen, aus der Sporthalle zu weisen.

§ 15 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 26.05.1995 in Kraft.